Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 02.11.2026

Geschäftszeichen: III 27-1.19.53-33/26

Nummer:
Z-19.53-2589

Geltungsdauer
vom: **2. November 2026**
bis: **2. November 2031**

Antragsteller:
Düker GmbH
Würzburger Straße 10-16
97753 Karlstadt/Main

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und acht Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2589 vom 4. März 2022.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System Düker SML Brandschutzabzweig" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 - als Teil eines Abwassersystems, dass auch Kunststoffrohre enthält - hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung) Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).

1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzabzweig, einer Vorsatzschale aus nichtbrennbaren Baustoffen und/oder einer Streckenisolierung aus Mineralwolle-Rohschalen sowie einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.

1.3 Es werden die Einbauvarianten "mit Vorsatzschale" und "ohne Vorsatzschale" unterschieden.

1.4 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.

1.5 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte[1]

2.1.1 Brandschutzabzweig

Das Formstück aus Gusseisen und integriertem dämmschichtbildenden Baustoff "Düker SML Brandschutzabzweig" muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-2353 entsprechen.

2.1.2 Mineralwolle-Schalen

Die Mineralwolle-Schalen müssen der DIN EN 14303[2] sowie Tabelle 1 entsprechen. Bei der Einbauvariante mit Vorsatzschale muss die Dicke der Isolierung 30 mm betragen und die Länge muss der Deckendicke entsprechen. Bei der Einbauvariante ohne Vorsatzschale muss die Länge und Dicke der Isolierung – abhängig von den Rohrabmessungen und der Lage (in der Haupt- oder Abzweigleitung) – den Angaben der Anlage 6 entsprechen.

In diesem Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Schalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar[3], Nennrohdichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt ≥ 1.000 °C nach DIN 4102-17[4].

[1] Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

[2] DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

[3] Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

[4] DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

Tabelle 1

Bezeichnung	Rohdichte[5] [kg/m³]	Firma
Rohrschale "ROCKWOOL 800"	90-115	Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck
"Klimarock" Mineralwolle-Matte	40-50	

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren[3] Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, erfolgen.

2.1.4 Bauplatten für die Vorsatzschale

Die im Bereich der Rohrdurchführung anzuordnende Vorsatzschale muss eine Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren[3] zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. Gipskartonplatten (GKB) oder Gipskartonfeuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180[6] oder Gipsplatten A nach DIN EN 520[7]) besitzen.

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten. Die Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit[8]	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße [cm]
Massivdecke[9]	feuerbeständig	≥ 15	42 x 42

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])		Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en)	> 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen	≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en)	> 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen	≤ 20 x 20	≥ 10

* Bei bestimmten Leitungen / Abschottungen sind hinter einer anzuordnenden Vorsatzschale auch geringere Abstände zulässig (s. Abschnitt 2.3.3.2 und Anlage 7).

5 Nennwert

6 DIN 18180 Gipsplatten; Arten und Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

7 DIN EN 520 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren (in der jeweils geltenden Ausgabe)

8 Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

9 Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden[10]. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Rohre/Verwendungszweck der Rohrleitungen/Verlegungsarten

2.3.2.1 Die Abschottung darf an muffenlosen Rohren aus Gusseisen angeordnet werden, die Bestandteil eines Abwassersystems sind. Das Abwassersystem muss aus einer durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung aus Gusseisen und ggf. Anschlussleitungen aus Kunststoff bestehen. Die Anschlussleitungen müssen mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen (z. B. WC oder Waschbecken) oder mit einem Blindstopfen versehen sein.
Die Guss-Rohre müssen mit Hilfe von Spannverbindern mit innenliegender EPDM-Dichtung (s. Anlage 1) verbunden sein. Die Kunststoffrohre werden über den "Düker SML Brandschutz Abzweig" angeschlossen.

2.3.2.2 Für die zulässigen Materialien und Abmessungen[11] der Haupt- und Anschlussleitungen sowie der Verbinder siehe Anlage 1.

2.3.2.3 Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 7 ausgeführt sein. Die seitlichen Abzweigleitungen müssen dabei so angeordnet sein, dass ein Mindestabstand von 30 mm zur Unterseite der feuerwiderstandsfähigen Decke eingehalten wird. Oberhalb der feuerwiderstandsfähigen Decke ist kein Mindestabstand für den seitlichen Stutzen des Abzweigformteils erforderlich.

Die Rohrleitung muss ab einem Durchmesser DN > 100 mm zur Wärmeentkopplung zwei Spannverbinder gemäß Anlage 1 enthalten (s. Anlagen 2 bis 7). Dabei müssen die Spannverbinder teilweise oder ganz in die Decke (abhängig vom zulässigen Mindestabstand zwischen Deckenoberseite und Rohrabzweig) eingelassen sein. Bei kleinerem Durchmesser der Hauptleitung ist ein Spannverbinder ausreichend, der ebenso eingebaut wird.

2.3.3 Abstände bei Einbauvariante "mit Vorsatzschale"

2.3.3.1 Die Abzweigleitug muss innerhalb der Vorsatzschale mindestens 130 mm lang sein (gemessen von der innen liegenden Oberfläche der Vorsatzschale, s. Anlagen 3 und 4). Der seitliche Abstand zwischen der Hauptleitung und der innenliegenden Oberfläche der Vorsatzschale muss bei Hauptleitungen mit einem Durchmesser bis DN 100 ≥ 45 mm und bei Hauptleitungen mit einem Durchmesser ≥ DN 100 bis DN 150 ≥ 55 mm betragen. Der Brandschutzabzweig muss innerhalb des abgetrennten Bereiches liegen (s. Anlagen 2 bis 6).

2.3.3.2 Der Abstand der abzuschottenden Gussrohrleitung (Hauptleitung und Abzweig) zu anderen ggf. vorhandenen Leitungen oder Einbauten muss an jeder Stelle innerhalb des durch die Vorsatzschale abgetrennten Bereiches mindestens 100 mm betragen.

Abweichend davon dürfen die Abschottungen gemäß dieser aBG an Abschottungen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3725/4130-MPA BS bzw. Nr. P-3726/4140-MPA-BS anliegen, sofern die Anforderungen an die jeweiligen Abschottungen den Angaben der Anlage 7 entsprechen. Der Abstand dieser Abschottungen zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

[10] Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

[11] Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Decken, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte (z. B. Aufbau der Vorsatzschale mit Angaben zu Ständerprofilen, Beplankungen und Befestigungsmitteln, Abdichtungen etc.),
- Hinweise auf zulässige Rohre und Verbinder für die Hauptleitung aus Gusseisen (Angaben zu Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke, Verbinder-Typ),
- Hinweise auf zulässige Anschlussrohre aus Kunststoff (Angaben zu Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (Abwasserleitungen; angeschlossene wassergefüllte Geruchsverschlüsse; im Bereich der Durchführung anzuordnende Verbinder), an denen die Abschottung angeordnet werden darf,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Auswahl des Brandschutzabzweigs

Es muss der zu den jeweiligen Rohraußendurchmessern passende Brandschutzabzweig nach Abschnitt 2.1.1 verwendet werden.

2.5.3 Errichtung der Abschottung mit Vorsatzschale

2.5.3.1 Die Rohrdurchführung inklusive Brandschutzabzweig ist – nach erfolgtem Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.3.3 – durch eine Vorsatzschale in Ständerbauweise mit mindestens einseitiger Beplankung aus mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 vom übrigen Raum abzutrennen (s. Anlagen 2 bis 5), wobei die Anforderungen nach den Abschnitten 2.3.3 und 2.5.3.2 sowie allgemeine Anforderungen an nichttragende Wände (z. B. Standsicherheit) erfüllt sein müssen (s. a. Abschnitt 2.4.2).

2.5.3.2 In der Vorsatzschale dürfen andere Installationen als nach Abschnitt 2.3.2 nur angeordnet sein/werden, wenn die Mindestabstände nach Abschnitt 2.3.3 eingehalten werden.

2.5.3.3 Fugenverschluss im Bereich der Decke

Die Restöffnung zwischen der Decke und dem hindurchgeführten, isolierten Guss-Rohr ist mit formbeständigem, nichtbrennbarem[3] Mörtel oder Beton gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Bauteildicke auszufüllen.

2.5.3.4 Fugenverschluss im Bereich der Vorsatzschale

Der verbleibende, maximal 5 mm breite Ringspalt zwischen Rohr und Beplankung der Vorsatzschale ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren[3] Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.3 vollständig in Beplankungsdicke auszufüllen. Wahlweise darf ein maximal 5 mm breiter Ringspalt mit handelsüblichem Silikon verschlossen werden.

2.5.3.5 In Sonderfällen bei denen ausgeschlossen werden kann, dass sich brennbare Rohrabschnitte unterhalb der betrachteten feuerwiderstandsfähigen Decke befinden (z. B. im Kellergeschoss), darf auf die Vorsatzschale unterhalb der Decke verzichtet werden (s. Anlage 3).

2.5.4 Errichtung der Abschottung ohne Vorsatzschale

2.5.4.1 Die Guss-Rohrleitung ist mit einer zur Deckenunterseite bündigen Isolierung aus 30 mm dicken Mineralwolle-Schalen "Rockwool 800" gemäß Abschnitt 2.1.2 zu versehen. Die Länge der Streckenisolierung muss – abhängig vom Rohrdurchmesser – den Angaben der Anlage 6 entsprechen.

2.5.4.2 Bei einem Durchmesser der Guss-Rohrleitung von mehr als 58 mm ist zusätzlich der Abzweigstutzen des Brandschutzabzweig gemäß Abschnitt 2.1.1 vollständig mit einer 20 mm dicken Mineralwolle-Matte "Klimarock" gemäß Abschnitt 2.1.2 zu ummanteln. Die Stirnseite der "Klimarock"-Matte und die Stöße zur Mineralwolle-Schale nach Abschnitt 2.5.4.1 sind mit ca. 50 mm breitem Aluminiumklebeband abzudecken.

2.5.4.3 Der Fugenverschluss muss entsprechend Abschnitt 2.5.3.3 erfolgen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"
  nach aBG Nr.: Z-19.53-2589
  Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Daß

Zulässige Rohre/Rohrleitungen/Verbinder

Rohre, die Bestandteil eines Abwassersystems sind, das aus einer senkrecht durch die feuerwiderstandsfähige(n) Decke(n) geführten Hauptleitung und aus Anschlussleitungen besteht:

Hauptleitungen

Die durch die Decke(n) geführte(n) Rohre müssen aus muffenlosen Rohren aus Gusseisen nach EN 877 bzw. DIN 19522 bestehen (s. Anlagen 2 bis 6). Die Hauptleitung muss im Bereich der Durchführung zwei Verbindungsstellen aufweisen (s. Anlagen 2 und 4 bis 6), wobei die Verbindung mit Hilfe von Spannverbindern (s.u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung; z.B. "Rapid-Verbinder") erfolgen muss.

Anschlussleitungen

Die Anschlussleitungen müssen aus Kunststoff bestehen. Sie müssen mit Hilfe des Brandschutzabzweigs gemäß Abschnitt 2.1.1 an die Hauptleitung angeschlossen sein/werden. Die Anschlussleitungen müssen mit wassergefüllten Geruchsverschlüssen (z. B. WC oder Waschbecken) verbunden bzw. wahlweise mit einem abgedichteten Enddeckel verschlossen sein. Die zulässige Lage der Anschlussleitungen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Abmessungen

Abmessungen der Gussrohre für die Hauptleitung:

Bezeichnende Nennweite DN	50	75/80	100	125	150
Außendurchmesser d_s [mm]	58	78/83	110	135	160
Nenn-Wandstärke s [mm]	3,5	3,5	3,5	4,0	4,0

Abmessungen der Kunststoffrohre für Anschlussleitungen bei Einbauvariante "mit Vorsatzschale":

Bezeichnende Nennweite DN	50/56	90	110
Außendurchmesser d_s [mm]	50 – 58	90	110
Wandstärke s [mm]	≥ 1,8	≥ 2,2	≥ 2,7

Abmessungen der Kunststoffrohre für Anschlussleitungen bei Einbauvariante "ohne Vorsatzschale":

Bezeichnende Nennweite DN	50/56	90	110
Außendurchmesser d_s [mm]	50 – 58	90	110
Wandstärke s [mm]	3,5 – 4,5	3,8 – 5,3	4,0 – 6,0

Verbindungen

Die Guss-Rohre müssen mit Spannverbindern (s. u.; geschlossene Verbinder mit Stahlblechmantel und innen liegender EPDM-Dichtung, z.B. "Rapid-Verbinder") verbunden sein. Die Verbinder müssen gemäß Herstellerangaben bzw. Angaben der jeweiligen Verwendungsnachweise an den Rohren befestigt sein.

Beispiel
Spannverbinder



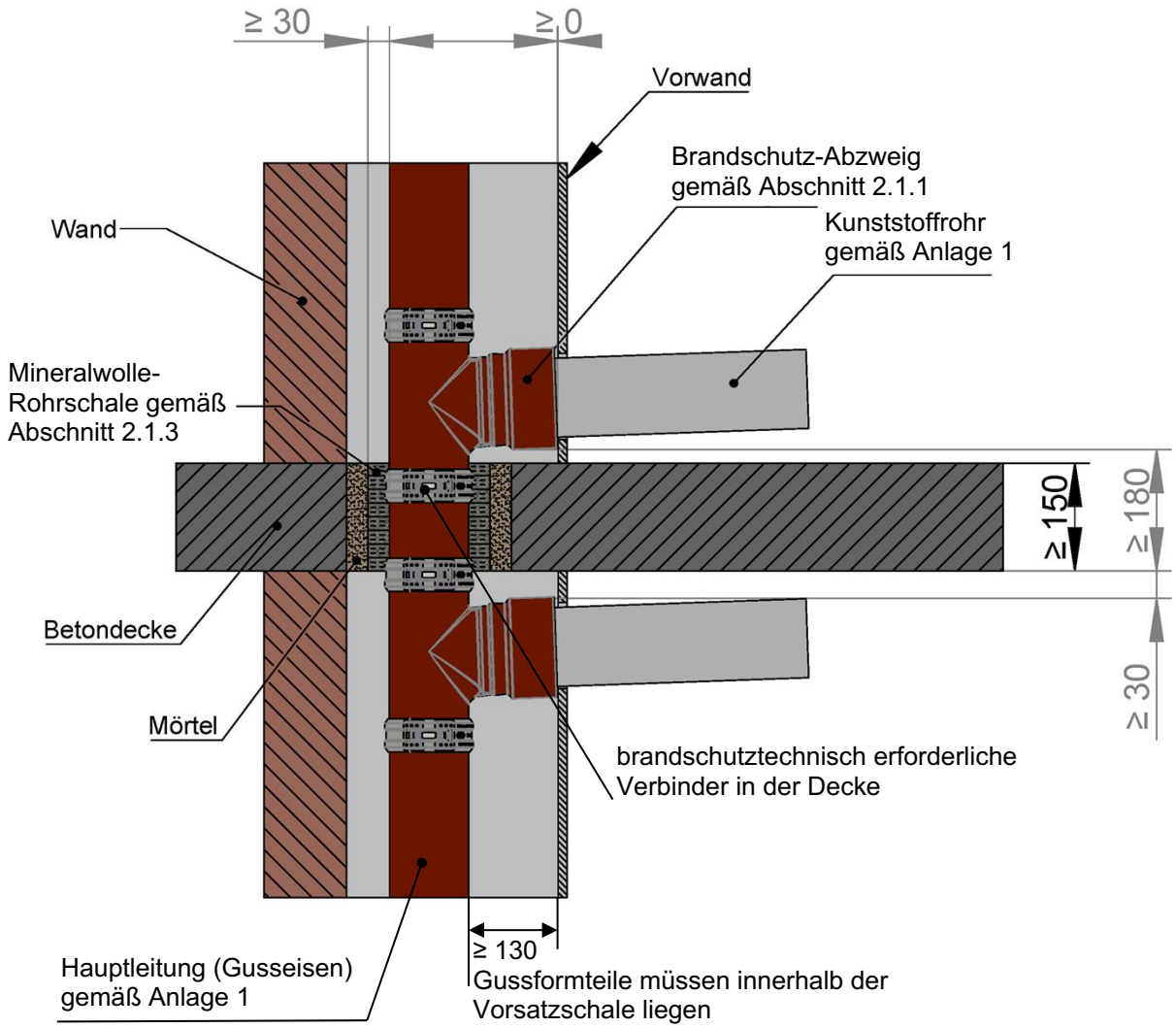

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"	Anlage 2
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung Einbauvariante 1: Errichtung der Abschottung mit einer Vorsatzinstallation (I) Vertikaler Schnitt	

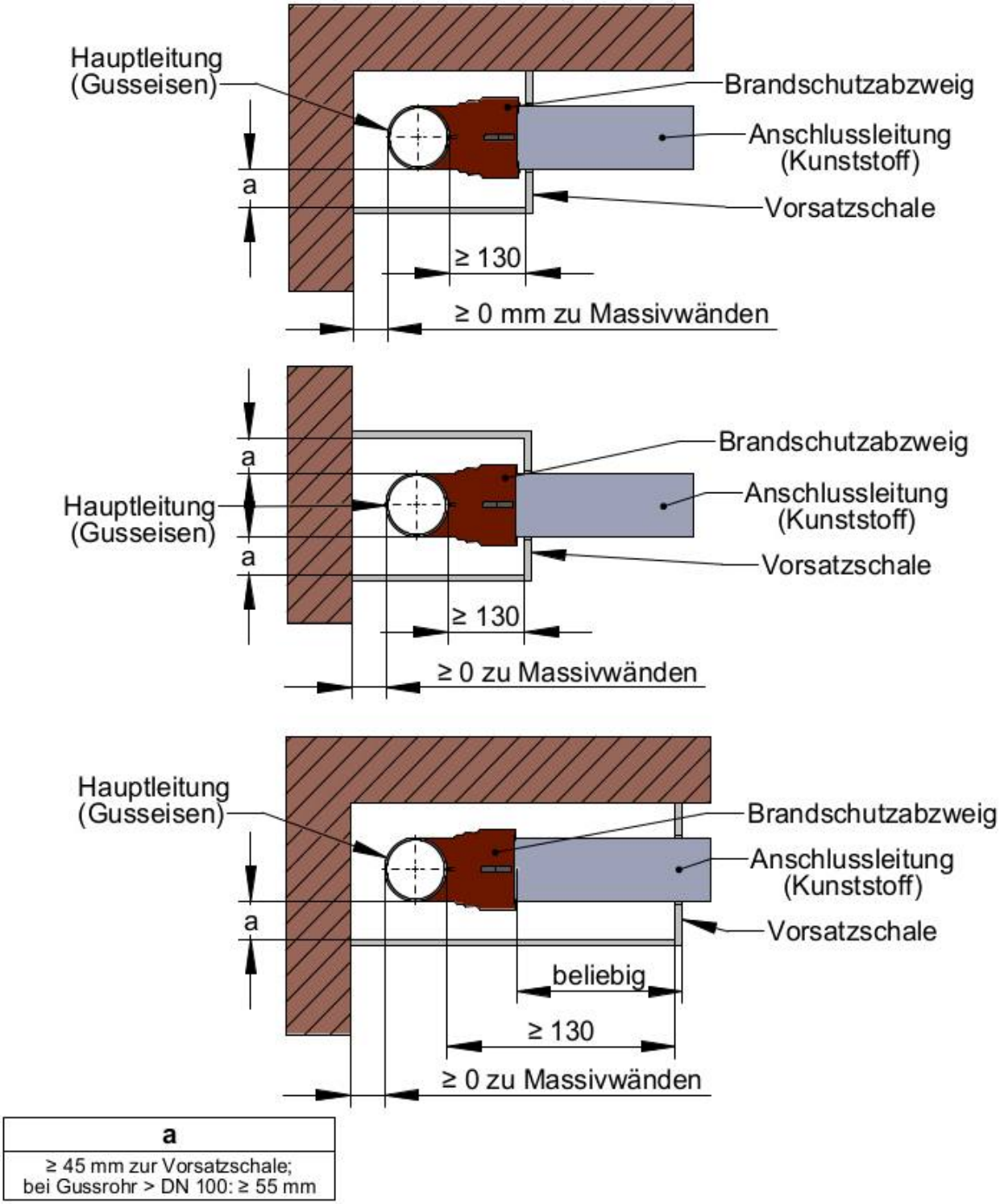

a
≥ 45 mm zur Vorsatzschale; bei Gussrohr > DN 100: ≥ 55 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"	Anlage 3
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung Einbauvariante 1: Errichtung der Abschottung mit einer Vorsatzinstallation (II) Horizontaler Schnitt	

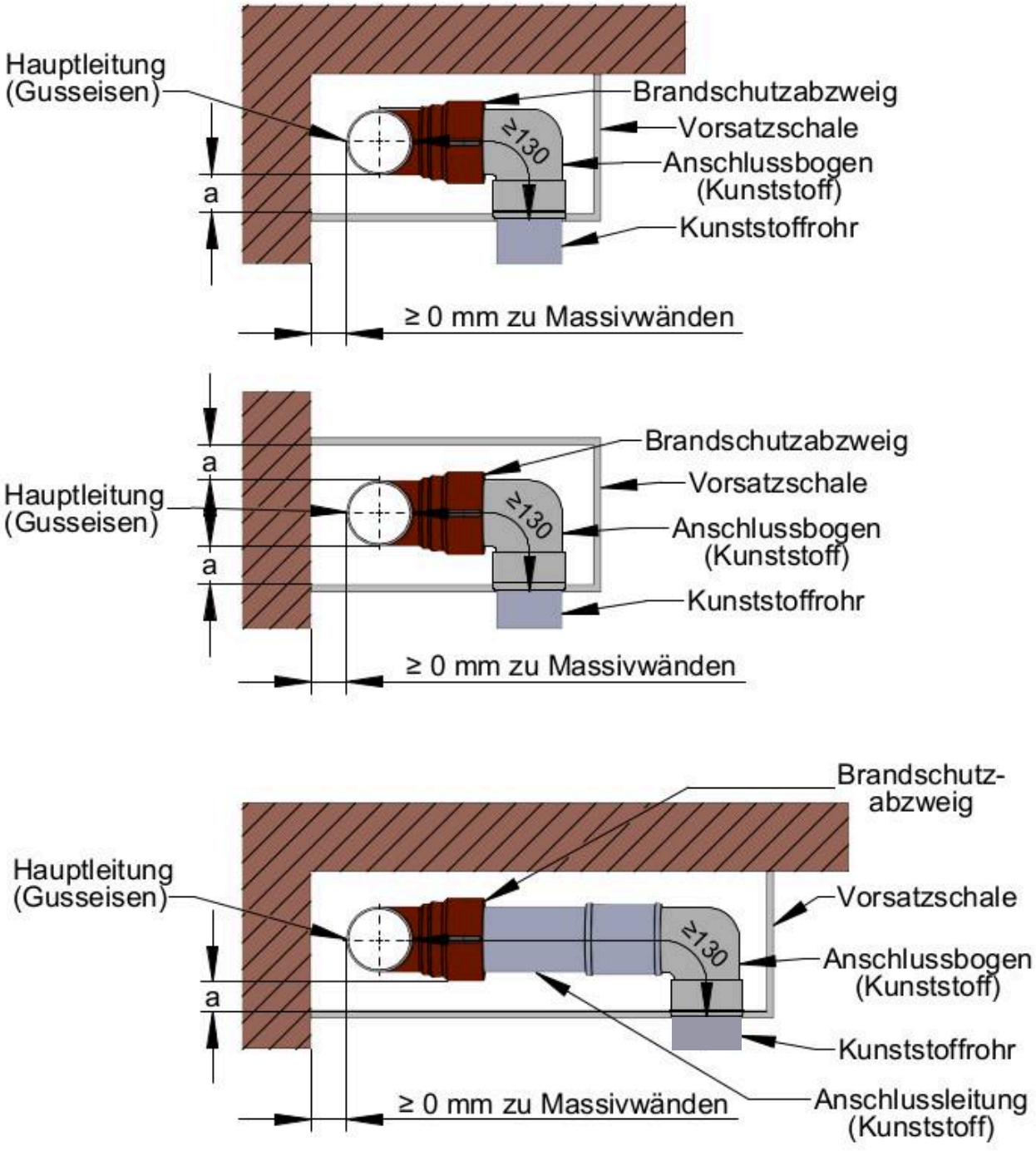

a
≥ 45 mm zur Vorsatzschale; bei Gussrohr > DN 100: ≥ 55 mm

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"	Anlage 4
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung Einbauvariante 1: Errichtung der Abschottung mit einer Vorsatzinstallation (III) Horizontaler Schnitt (90°)	

Anordnung der Leitungen ohne Vorsatzschale im untersten Brandabschnitt

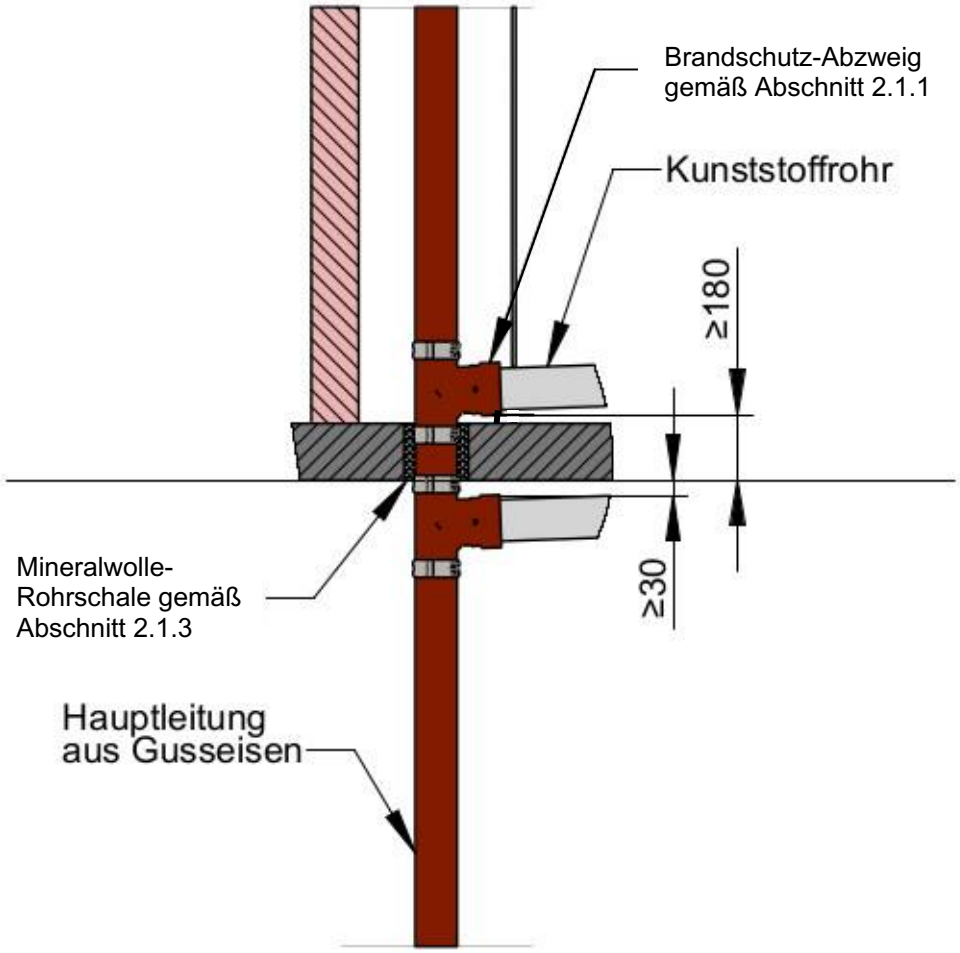

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Sonderfall Einbauvariante 1: Kellersituation

Anlage 5

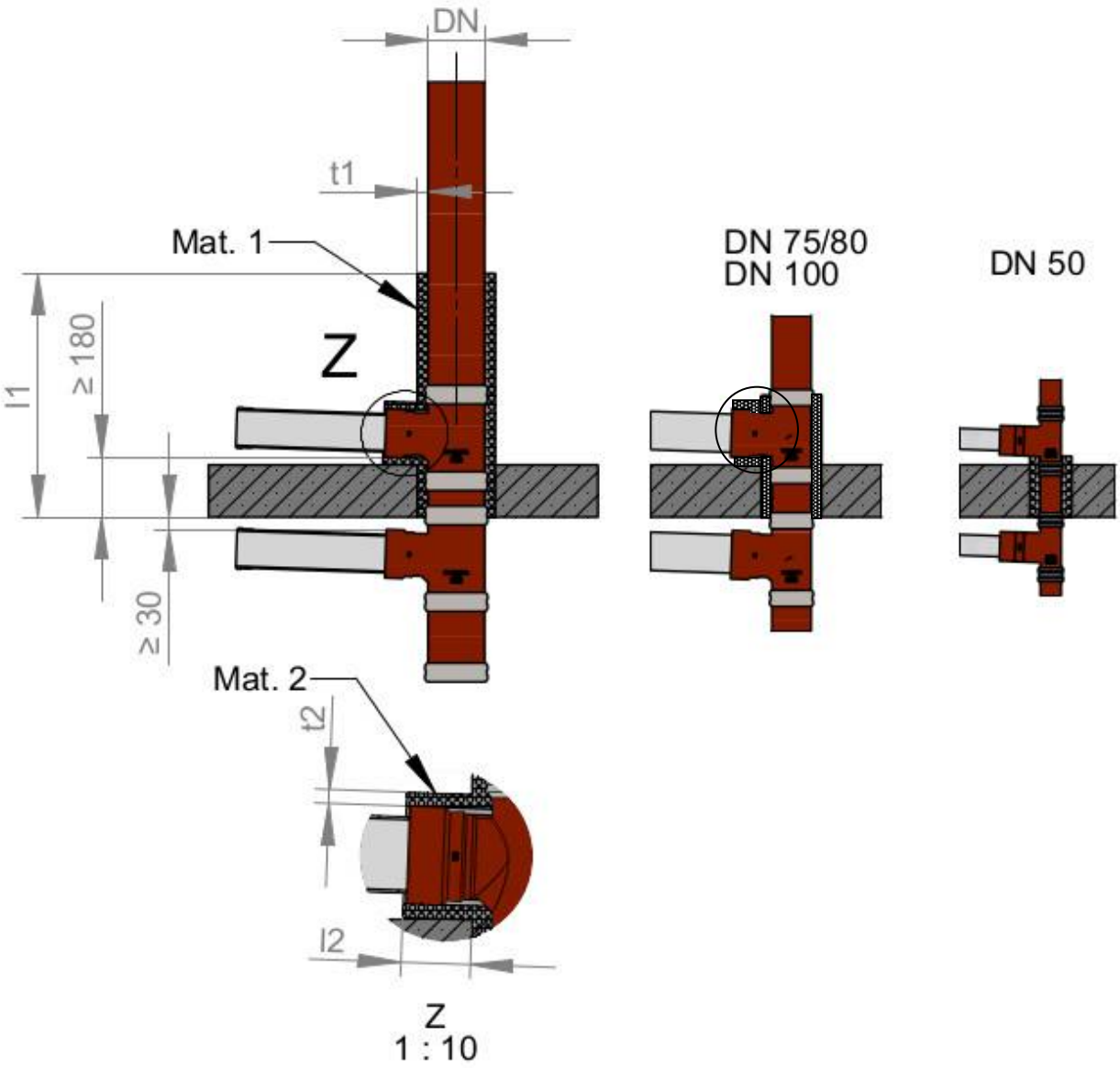

DN	l1	t1	Mat. 1	l2	t2	Mat. 2
50	≥ 175	≥ 30	"Rockwool 800" gemäß Abschnitt 2.1.3	-	-	-
75/80	≥ 760*			≥ 100	≥ 20	"Klimarock" gemäß Abschnitt 2.1.3
100						
125						
150						

* Wahlweise ≥ 700 mm und anschließende 55 mm breite Rohrschelle mit EPDM-Einsatz zur Rohrbefestigung

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
Einbauvariante 2: Errichtung der Abschottung mit Mineralwolle-Schalen

Anlage 6

Anforderungen an die Abschottungen nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Rohrart*	max ∅	Einbausituation gemäß Anwendbarkeitsnachweis für die Feuerwiderstandsklasse R 90
Kupfer-, Stahl-, Edelstahlrohre gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. **P-3725/4130-MPA BS**	54 mm	- s ≥ 1,5 mm - in der Decke ≥ 38 mm dicke und ≥ 150 mm lange Rohrschale "Conlit 150U" - beidseitig ≥ 30 mm dicke und ≥ 1000 mm lange Mineralwoll-Isolierung "Rockwool 800" - abgehende Leitungen bis ∅ 22 mm (s ≥ 1,0 mm) auch innerhalb der Streckenisolierung möglich - bei Fugenverschluss mit "Conli Kit" maximale Fugenbreite 8 mm
Mehrschichtverbundrohre gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. **P-3726/4140-MPA BS**	63 mm	- s ≥ 4,5 mm - symmetrisch zur Decke angeordnete 1000 mm lange Streckenisolierung aus 33 mm bis 50 mm dicken Mineralwoll-Rohrschalen "Conlit 150U" - abgehende Leitungen außerhalb der Streckenisolierung - bei Fugenverschluss mit "Conli Kit" maximale Fugenbreite 8 mm

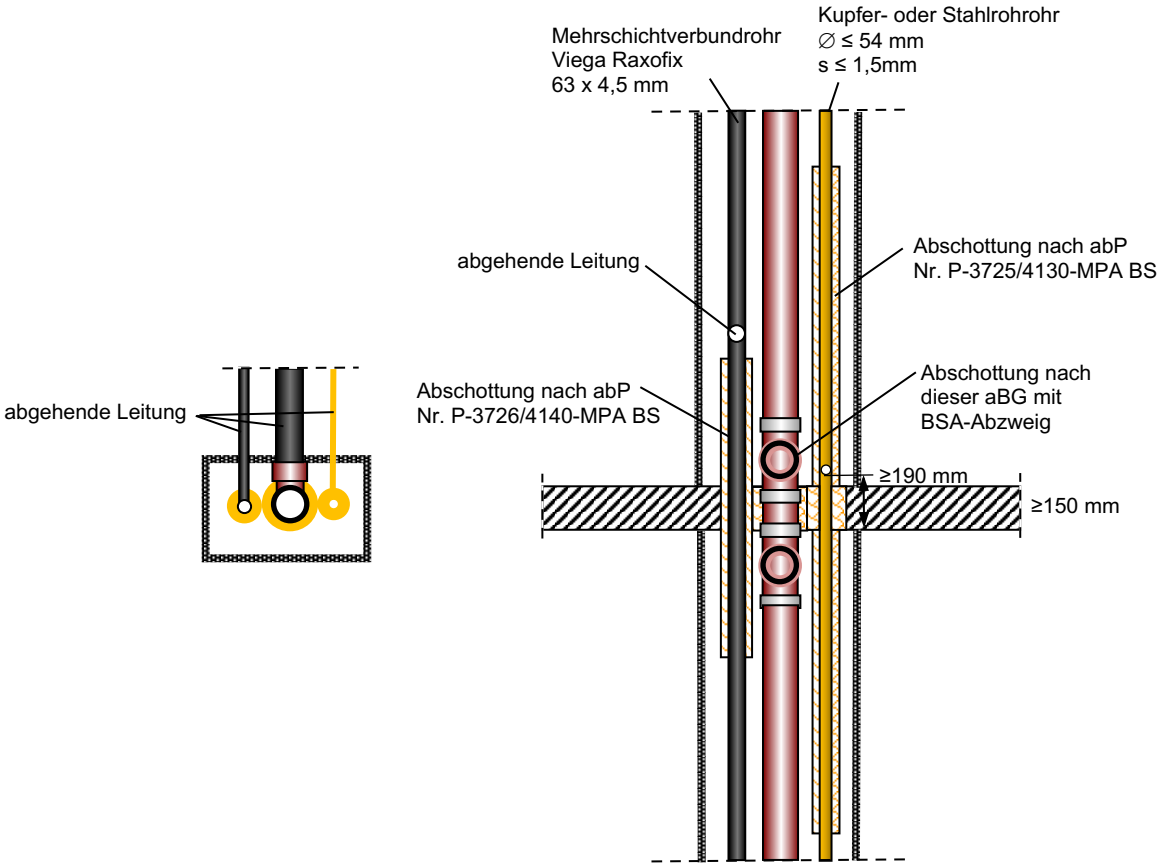

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungssysteme aus Gusseisen mit Anschluss von Rohren aus Kunststoff "System Düker SML Brandschutzabzweig"

ANHANG 3 – Abstände zu anderen Abschottungen
Abschottungen gemäß abP Nr. P-3725/4130-MPA BS bzw. Nr. P-3726/4140-MPA-BS (Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG)

Anlage 7

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und

- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

MUSTER

....
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)